

Übung im Bürgerlichen Recht für Anfänger II Hausarbeit

Sachverhalt

Aufgabe 1

Maria Meier (M) will anlässlich des letzten Spieltages und der Aufstiegsfeier ihres Lieblingsvereins Eisern B e.V. (EB) für ein verlängertes Wochenende in die Stadt B reisen. Für die Anreise beschließt M, ein Flugzeug zu nehmen. Deshalb begibt sich M am Montag, dem 06.05.2019 auf die Internet-Homepage der Fluggesellschaft Hansafly (H), um dort für Donnerstag, den 16.05.2019, einen Flug nach B zu buchen.

Während des Online-Buchungsvorganges werden M in einem Fenster drei verschiedene Tarife zu unterschiedlichen Preisen und mit deutlich gekennzeichneten, unterschiedlichen Bedingungen zur Auswahl gestellt. Konkret sieht der „Economy Saver“-Tarif zum Preis von € 65 vor: „Tarif nicht erstattungsfähig, bei Umbuchung und Stornierung nur eine Erstattung von Steuern und Gebühren“. Der „Economy Light“-Tarif zum Preis von € 103 hat folgende Konditionen: „Tarif nicht erstattungsfähig, bei Stornierung nur eine Erstattung von Steuern und Gebühren, Umbuchung gegen Zahlung einer Pauschale von € 50 sowie der Mehrkosten des neuen Fluges möglich“. Schließlich ist der „Economy Plus“-Tarif zum Preis von € 290 wie folgt ausgestaltet: „Tarif voll erstattungsfähig, Stornierung kostenfrei bis zur Schließung des Gates möglich, Umbuchung gegen Erstattung der Mehrkosten“. Darüber hinaus unterscheiden sich die Tarife in ihren Bestimmungen zur Mitnahme von Gepäck und betreffend die Serviceleistungen im Flugzeug. Die Höhe von Steuern und Gebühren wird bei den Angaben zum Flugpreis jeweils gesondert ausgewiesen. Zu den erforderlichen Fluggastangaben wird jeweils ausgeführt: „Die nachträgliche Änderung des Namens eines Fluggastes ist nicht möglich. Der angegebene Name muss mit den Daten in einem gültigen amtlichen Ausweisdokument des Fluggastes übereinstimmen.“

In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der H heißt es zudem unter anderem:

§ 12 – Die Bezahlung ist bei Buchung in voller Höhe fällig. [...] Da die Bezahlung bei Buchung in voller Höhe fällig ist, erfolgt die Belastung Ihrer Kreditkarte bzw. der Einzug des Flugpreises sofort.

[...]

§ 17 – Einzelne Tarife beinhalten Beschränkungen des Rechts der Umbuchung und der Erstattungsfähigkeit der Flugpreise bei Stornierung. Die einzelnen Bestimmungen entnehmen Sie bitte den jeweiligen Tarifbedingungen.

M wählt unter Angabe ihres eigenen Namens den „Economy Saver“-Tarif, bei dem Steuern und Gebühren in Höhe von € 19,46 EUR anfallen, und beendet den Buchungsprozess des Flugtickets für sich durch Zahlung mit ihrer Kreditkarte. M erhält kurz darauf eine entsprechende automatisierte Bestell- und Buchungsbestätigung für ein Flugticket für „Frau Meier“. Vor dem Versand der Bestell- und Buchungsbestätigung fand keine Überprüfung der Angaben der M durch einen Menschen oder eine Software statt. Die automatisierte Bestell- und Buchungsbestätigung ist mit einigen Hinweisen versehen, unter anderem wird nochmals darauf verwiesen, dass die nachträgliche Änderung des Namens eines Fluggastes nicht möglich ist.

Einige Tage später „ergattert“ M eine zweite Karte für das Spiel in B und entscheidet sich, einen Freund mitzunehmen und für diesen sogleich ein Flugticket bei H zu kaufen. M weiß zwar noch nicht, ob sie Yoda Xola (X) oder Yoda Yansen (Y) mit zum Spiel nach B mitnehmen wird, möchte aber auch für das zweite Flugticket bereits zu einem frühen Zeitpunkt einen günstigen Flugpreis sichern. Daher entscheidet sich M, in der Buchungsmaske im (Nach-)Namensfeld während der Buchung für den zweiten Fluggast „Xola oder Yansen“ anzugeben und der Fluggesellschaft später mitzuteilen, welcher der beiden (X oder Y) den Flug antreten wird. M bucht das Ticket für „Xola oder Yansen“ zum identischen Preis sowie zu identischen Hinweisen und Bedingungen wie ihr eigenes (Ms) Ticket über die Website der H

in einer identisch aussehenden Buchungsmaske mit identischen Angaben ebenfalls per Kreditkarte. Kurze Zeit später erhält M eine automatisierte Bestell- und Buchungsbestätigung für ein Flugticket für „Herrn Yoda Xola oder Yansen“. Diese automatisierte Bestell- und Buchungsbestätigung ist mit den identischen Hinweisen versehen wie ihre eigene Buchungsbestätigung; unter anderem wird auch hier ausgeführt, dass die nachträgliche Änderung des Namens eines Fluggastes nicht möglich ist.

Leider ist M sodann kurzfristig beruflich verhindert und kann deshalb nicht am Donnerstag, dem 16.05.2019, sondern vielmehr gemeinsam mit X erst am Samstag, dem 18.05.2019, mit einer anderen Fluggesellschaft nach B reisen. M „storniert“ deshalb am Montag, dem 13.05.2019, beide Buchungen über die Homepage der H. Die automatisierten „Stornierungs“-Bestätigungen, versehen mit dem erneuten Hinweis auf den Ausschluss der Rückerstattung über Steuern und Gebühren hinaus, erzürnt M. Über die erstatteten Steuern und Gebühren hinaus verlangt M von H daher den restlichen, im Voraus gezahlten Betrag für beide Flugtickets.

Bitte gehen Sie auf sämtliche in Bezug auf die Rückerstattungsansprüche aufgeworfenen Rechtsfragen – gegebenenfalls im Rahmen eines Hilfsgutachtens – ein.

Bearbeitungshinweis: Ansprüche der H sind nicht zu prüfen. Auf Rechtsfragen im Zusammenhang mit der VO (EG) Nr. 1008/2008 ist nicht einzugehen.

Aufgabe 2

Der nicht vorstandsangehörige Schatzmeister Stefan Schmidt (S) des finanzschwachen Fußballvereins EB hält es im Hinblick auf den Wiederaufstieg für mehr als angemessen, es endlich mal wieder mit allen Vereinsmitgliedern so richtig krachen zu lassen. Für die Feier im Anschluss an das Spiel des letzten Liga-Spieltages fasst S dafür einen Festsaal mit Balkon an einem großen Platz direkt im Herzen der Stadt B ins Auge. Eine diesbezügliche Rücksprache mit dem Vereinsvorstand hält S nicht für erforderlich, schließlich sei eine solche Feier wegen der sensationellen Erfolgsserie des Vereins längst überfällig.

Als Eigentümerin des Grundstücks, auf dem sich auch der Festsaal mit Balkon befindet, ist im Grundbuch die V-GmbH eingetragen. Da sich der Alleingesellschafter und Geschäftsführer Gerd Ganz (G) der V-GmbH im Urlaub befindet, wird die V-GmbH durch ihren im Handelsregister formwirksam eingetragenen alleinvertretungsberechtigten Prokuristen Per Procurae (P) vertreten, der im Namen der V-GmbH den Mietvertrag am Morgen des 20.05.2019 mit dem im Namen des EB auftretenden S schließt. Der Zweck der Miete – die Aufstiegsfeierlichkeiten durch den EB – ist P bewusst. P wusste überdies auch um die tiefe Abneigung des G gegenüber dem EB und dass er (P) aus diesem Grund nach dem Willen des G niemals mit dem EB Geschäfte machen sollte. P wollte dem G aber endlich heimzahlen, dass seine Kolleginnen und Kollegen deutlich höhere Bonuszahlungen bekommen als er.

Der Vereinsvorstand des EB ist alles andere als begeistert von dem „Alleingang“ des S. Weil S aber dem Verein schon so lange treue Dienste geleistet hat und auch der Vorstand nach den „düsteren Jahren in der Zweiten Liga“ über die jüngeren sportlichen Entwicklungen höchst erfreut ist, äußert man gegenüber S, „man wolle nochmal ein Auge zudrücken und die Feier nicht platzen lassen“. G allerdings ist entsetzt, als er nach seiner Rückkehr aus dem Urlaub am Nachmittag des 20.05.2019 von der geplanten Feier in seinen Räumlichkeiten erfährt. Letztlich beschließt G jedoch, die Sache auf sich beruhen zu lassen und dem feiernden EB den Zutritt zu den von G angemieteten Räumlichkeiten zu gewähren.

Die Feierstimmung der Vereinsmitglieder des EB findet ein jähes Ende als sich beim Aufbau der Bierzeltgarnituren mehrere Teile der historischen Kalkstuckdecke lösen und zu Boden stürzen. EB-Vereinsmitglied Thomas Trautner (T), der in diesem Augenblick auf die Abfassung einer privaten E-Mail-Nachricht an seine Freundin konzentriert ist, bemerkt die herabstürzenden Teile zu spät. Bei seinem hektischen Ausweichversuch stolpert T und zieht sich durch einen unglücklichen Sturz einen Beckenbruch zu. Zu allem Überfluss fällt auch noch Ts ganzer Stolz – sein zwei Wochen altes, ausschließlich privat genutztes Mobiltelefon der Marke „Pear“ (Neupreis € 1.600) – während des Sturzes zu Boden. Das Mobiltelefon hat T von seiner Internetbank (I) geleast. Durch den Aufprall wird das Display so beschädigt, dass

T zwar noch problemlos telefonieren, wegen einer Beschädigung der *Touch Screen*-Funktion das mobile Internet aber nicht mehr nutzen kann.

Da die eilig herbeigerufene Feuerwehr in Anbetracht der fortgeschrittenen Gebäudeabnutzung weitere Gefahren nicht ausschließen kann, muss die Feier abgesagt werden. Später stellt sich heraus, dass der G es aus Unachtsamkeit versäumt hatte, die alljährlich für die V-GmbH gesetzlich verpflichtend anstehenden Sicherheitskontrollen des Festsaals einschließlich der Deckenkonstruktion durch einen Sachverständigen zu veranlassen. Für ein ungeschultes Auge waren die Schäden nicht erkennbar. Bei rechtzeitiger Überprüfung durch einen Sachverständigen wären die Schäden an der Kalkstuckdecke jedoch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit im Vorfeld entdeckt und rechtzeitig beseitigt worden.

Zur Erzielung weiterer Einnahmen hatte der EB zudem Tickets für die Feierlichkeiten in dem Festsaal an ausgewählte Personen (VIPs) veräußert und damit insgesamt € 25.000 eingenommen. Da die VIP-Feier nunmehr ausfallen muss, ist der EB aufgrund der (rechtlich einwandfreien) vertraglichen Gestaltung der VIP-Tickets zur Rückzahlung gegenüber den Tickethabern verpflichtet. Der EB sieht sich durch die ausgebliebenen Ticketeinnahmen finanziell geschädigt und verlangt von der V-GmbH deshalb Ersatz. Die V-GmbH lehnt das ab und wendet ein, es müsse zumindest berücksichtigt werden, dass der EB sich die Raummiete (€ 5.000) und sonstigen Kosten der Veranstaltung (€ 3.000) spare.

Nachdem T aus dem Krankenhaus entlassen wird, lässt er den erforderlichen Austausch des Displays über die „Pear“-Markenwerkstatt vornehmen, wodurch dem T Kosten in Höhe von € 195 entstehen. Während der siebentägigen Dauer der Reparatur nutzt T sein altes – nicht internetfähiges – Mobiltelefon zum Telefonieren. Einen eigenen Internetanschluss in der Wohnung hat T nicht, sondern muss in der Zeit mit seinem Laptop auf das öffentlich zugängliche WLAN-Netz der Universität zurückgreifen. In dem individuell ausgehandelten Leasingvertrag mit I ist festgelegt, dass T verschuldensunabhängig die Gefahr für Beschädigung, Untergang, Zerstörung oder Abhandenkommen des geleasteten Gegenstandes, gleich aus welchem Rechtsgrund, trägt. Im Gegenzug werden dem T von I alle Ansprüche abgetreten, die I aus einem Schadensereignis gegen Versicherer und/oder Dritte zustehen. Ferner wird vereinbart, dass T im Schadenfall die erforderlichen Reparaturarbeiten unverzüglich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen zu lassen hat.

T verlangt von der V-GmbH Ersatz der Behandlungskosten sowie ein angemessenes Schmerzensgeld, Ersatz der Reparaturkosten und eine Entschädigung für den Ausfall der Internetnutzung. Die V-GmbH wendet ein, für die Beschädigung des Mobiltelefons sei sie (die V-GmbH) in keinem Fall verantwortlich, da – was zutrifft – T aus eigenem Entschluss auf die Verwendung einer stoßsicheren Hülle und eines Displayschutzes für das Mobiltelefon verzichtet hat. Zudem seien die Reparaturkosten völlig überzogen; die V-GmbH verweist insoweit zutreffend darauf, dass in einer nicht markengebundenen Werkstatt und ohne Verwendung von Originalersatzteilen die Reparatur maximal € 99 gekostet hätte.

Bitte gehen Sie in einem Rechtsgutachten auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen – gegebenenfalls im Rahmen eines Hilfgutachtens – ein.

Bearbeitungshinweis: Ansprüche von/gegen G und/oder I sind nicht zu prüfen. Ansprüche des T aus abgetretenem Recht sind nicht zu prüfen. Ausführungen zur Höhe von Schmerzensgeld und Nutzungsausfall sind entbehrlich. Von einer wirksamen Erteilung der Prokura an P ist auszugehen.

Formale Vorgaben:

Der Umfang der Arbeit darf einschließlich aller Fußnoten und Leerzeichen **65.000 Zeichen** nicht überschreiten. Darin nicht enthalten sind Deckblatt, Titelseite, Abkürzungs-, Inhalts- und Literaturverzeichnis, Gliederung, Eigenständigkeitserklärung sowie Seitenzahlen und die angegebene Matrikelnummer. Das Layout der Arbeit ist wie folgt zu gestalten: Text 1½-zeilig – Arial 12, Fußnoten 1-zeilig – Arial 10; 7cm-Korrekturrand auf der rechten Seite. Die Seiten der Bearbeitung sind in der Fußzeile zu nummerieren. In der Kopfzeile ist auf jeder Seite der

Arbeit die Matrikelnummer anzugeben. Der Hausarbeit ist eine **Titelseite mit der Matrikelnummer** (bitte hier keine Angabe des Namens!) voranzustellen. Es wird darauf hingewiesen, dass (auch) das Nichteinhalten formaler Vorgaben zu Punktabzügen führen kann.

Der (ausgedruckten Version der) Hausarbeit sind bei der Abgabe das Deckblatt und eine schriftliche, persönlich unterschriebene Eigenhändigkeitserklärung) **lose** voranzustellen, d.h. einfach beizulegen. Diese beiden Formulare werden auf der Homepage des Instituts für Medien- und Informationsrecht, Abt. I: Privatrecht (<http://www.jura.uni-freiburg.de/de/institute/imi1/aktuelles>) bereitgestellt; **nur** diese Formulare dürfen verwendet werden. Die betreffenden Dokumente enthalten den vollständigen Namen des/der Bearbeiters/Bearbeiterin und werden vor der Weitergabe an die Korrektorinnen und Korrektoren von der Arbeit getrennt, sodass vollständige Anonymität gewahrt wird. Als Deckblatt ist lediglich das bereitgestellte Deckblatt zu verwenden. Änderungen am Deckblatt sowie eigenständig gestaltete Deckblätter sind nicht zulässig.

Die Hausarbeit ist am Ende der Bearbeitung **nicht** mit dem eigenen Namen, sondern **lediglich** mit der Matrikelnummer zu unterzeichnen. Im Übrigen ist auf keiner Seite der Hausarbeit selbst (so vor allem auch nicht auf der Titelseite der Hausarbeit – siehe hierzu bereits oben – der Name anzugeben; anzugeben ist vielmehr nur die Matrikelnummer).

Abgabe der Hausarbeit:

Die Hausarbeit ist in **ausgedruckter und gebundener Form und als elektronische Datei** im Word-Format abzugeben. Für die elektronische Version ist eine CD-ROM oder ein USB-Stick beizufügen. Der Datenträger wird mit der Hausarbeit zurückgegeben; für einen etwaigen leicht fährlässigen Verlust wird jedoch keine Haftung übernommen. Eine **Abgabe** der elektronischen Datei **mittels E-Mail ist nicht gestattet**.

Die **elektronische Version** kann **alternativ** auch über ILIAS hochgeladen werden. Der Dateiname hat wie folgt zu lauten: HA_BGB-Uebung_fuer_Anfaenger_II_Matrikelnummer – statt „Matrikelnummer“ ist die eigene Matrikelnummer einzufügen. Das lose Deckblatt mit Namen ist der digitalen Version **nicht** beizufügen. Der Upload bei ILIAS ist nur im Ordner „Übung im Bürgerlichen Recht für Anfänger II“ gestattet. Hierzu wird ein gesonderter Upload-Ordner in den Semesterferien eingerichtet; der entsprechende Pfad zu diesem Ordner wird zu gegebener Zeit auf der Homepage des Instituts für Medien- und Informationsrecht, Abt. I unter „Aktuelles“ bekanntgegeben (<http://www.jura.uni-freiburg.de/de/institute/imi1/aktuelles>).

In gedruckter Form darf die Hausarbeit nur einmal eingereicht werden. Das doppelte bzw. mehrfache Einreichen der Arbeit kann als Täuschungsversuch gewertet werden.

Die Abgabe der Hausarbeit erfolgt **vor Beginn der ersten Vorlesungsveranstaltung von Professor Paal am Mittwoch, dem 23.10.2019, 14 Uhr c.t., im Hörsaal 1098 oder postalisch mit Frist ebenfalls zum 23.10.2019 (es gilt der Poststempel – auf die Lesbarkeit ist zu achten – Freistempeler dürfen nicht verwendet werden)** an: Institut für Medien- und Informationsrecht, Abt. I: Privatrecht (LS Prof. Paal), Universität Freiburg, Postfach, 79085 Freiburg. Eine Abgabe in den Kleingruppen oder der Übung von Professor Krebber oder am Lehrstuhl von Professor Krebber ist **nicht** möglich.

Hinweise zur Prüfungsanmeldung:

Für die Teilnahme an den Übungen ist eine elektronische Anmeldung über HISinOne erforderlich. Hierzu ist bei erstmaliger Teilnahme an der Übung zunächst über HISinOne die Übung als Veranstaltung zu belegen.

Darüber hinaus müssen Studierende sich sowohl für die Hausarbeit als auch für die erste Klausur anmelden, wenn sie an der Übung insgesamt (und an den entsprechenden Prüfungen) teilnehmen möchten. Studierende, die allein an den Klausuren oder der Hausarbeit teilnehmen wollen (was möglich ist), sollen sich – je nach dem, was gewünscht ist – nur für die Hausarbeit bzw. die erste Klausur anmelden.

Das bedeutet, dass auch diejenigen, die nur noch die Hausarbeit bestehen müssen, weil sie mindestens eine Klausur schon im letzten Semester bestanden haben, sich zur Hausarbeit anmelden müssen. Diejenigen, die hingegen nur eine (oder beide) Klausuren mitschreiben möchten, müssen sich auf jeden Fall zur ersten Klausur anmelden.

Die Anmeldung für die zweite Klausur wird automatisch vorgenommen, wenn und soweit eine Anmeldung für die erste Klausur vorliegt.

Studierende, die sich in einem höheren Semester als vom Studienplan vorgesehen befinden, müssen sich beim Prüfungsamt melden, falls die elektronische Anmeldung nicht funktioniert. Hochschulwechselnde, die von Freiburg wegwechseln, müssen sich ebenfalls beim Prüfungsamt melden. Hochschulwechselnde, die nach Freiburg hinwechseln, sollten sich ebenfalls beim Prüfungsamt melden, falls die elektronische Anmeldung nicht funktioniert.

Die **elektronische Anmeldung** wird voraussichtlich am 16.09.2019 freigeschaltet.

Die **Belegung der Übung** (als Lehrveranstaltung) ist ab dem 01.10.2019 möglich.

Die **Anmeldefrist** für die **Hausarbeit** endet am 23.10.2019.

Die **Anmeldefrist** für die **erste Klausur** endet am 11.11.2019.

Ohne entsprechende fristgemäße Anmeldung ist eine Teilnahme an den Prüfungen nicht möglich.

Der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an der Übung für Anfänger I („AG-Schein“) muss nicht (mehr) vorgelegt werden. Die Teilnahmeberechtigung wird elektronisch überprüft. Im Übrigen werden separate Teilnahme- und Leistungsnachweise nicht mehr ausgestellt.

Zu Beginn der Klausuren werden Einlasskontrollen durchgeführt.

Fragen zur Prüfungsanmeldung sowie zu den sonstigen formalen Prüfungsvoraussetzungen (etwa bei einem Hochschulwechsel oder einer Beurlaubung) beantwortet **ausschließlich** das **Prüfungsamt**.